Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ø Anke al. 31.10.18
8.

HESSEN

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Frau
Ursula Hammann MdL
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
M 3 - M 3.2

Dst. Nr.:
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 30. Oktober 2018

nachrichtlich

Herrn
Präsidenten des Hessischen Landtags
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Ihr Auskunftsersuchen betreffend Bejagung von Niederwild

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihr o.a. Auskunftsersuchen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mathias Trümner-Friese

Anlage

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1

Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Auskunftsersuchen 19/276
der Abgeordneten Ursula Hammann (Bündnis90/Die Grünen)
Bejagung von Niederwild
und
Antwort der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:
Laut Hessischer Jagdverordnung darf bei bestimmten Tierarten nur noch eine Bejagung vorgenommen werden, wenn ausreichende Bestände nachgewiesen werden. So ist in § 3 Abs. 3 geregelt: "Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere Feldhase und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden."
So wurde z.B. die Hasentaxation durch die Jagdausübungsberechtigten vorgenommen und die Ergebnisse von der Universität Gießen überprüft. Zwei jährliche Taxationen im Frühjahr und Herbst sind daher Grundlage für die Hasenjagd, denn nur so lässt sich der Bestand realistisch ermitteln.
Weiter heißt es in § 3 Abs. 3:
"Abweichend von Abs. **1** Nr. 2 sind ab dem **1.** Januar 2020 Rebhuhn, Türkentauben, Blässhühner und Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen von der Jagd zu verschonen, wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist."

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich das Auskunftsersuchen wie folgt:

Frage 1: Wie viele von den 240 Hegegemeinschaften mit Hasenbesatz hatten für die Jagdzeit 2017/2018 Bestandszahlen gemeldet?

Viele Hegegemeinschaften in Hessen bestehen beinahe ausschließlich aus Waldrevieren. Deshalb wird nicht für jede Hegegemeinschaft ein nennenswerter Hasenbesatz bzw. ein Interesse an dessen Bejagung angenommen. Andere Hegegemeinschaften besitzen zu wenig Feldanteil, um eine sinnvolle Taxation durchzuführen. Von 155 Hegegemeinschaften mit ausreichend großen Feldanteilen haben sich 105 Hegegemeinschaften an der Taxation beteiligt.

Frage 2: Ist es richtig, dass 82 Hegegemeinschaften erlegte Feldhasen gemeldet hatten, aber von dort keine Zählergebnisse vorlagen?

Es liegen in 81 Hegegemeinschaften Feldhasenstrecken vor, obwohl dort keine Taxationsergebnisse gemeldet wurden. Hierbei muss es sich jedoch nicht zwingend um erlegte Feldhasen handeln. Die Gründe hierfür finden sich in der Antwort auf Frage 4.

Frage 3: Um welche Hegegemeinschaften handelt es sich dabei?

Die betreffenden Hegegemeinschaften sind im Folgenden in der Tabelle aufgeführt:

Landkreis	Hegegemeinschaft
Darmstadt STADT	Kranichstein
Darmstadt STADT	Griesheim-Gräfenhausen
Darmstadt STADT	Böllenfalltor
Darmstadt-Dieburg	Babenhausen
Darmstadt-Dieburg	Bergstraße Ebene
Darmstadt-Dieburg	Dieburg
Darmstadt-Dieburg	Griesheim-Gräfenhausen
Darmstadt-Dieburg	Groß-Umstadt
Darmstadt-Dieburg	Kranichstein
Darmstadt-Dieburg	Lichtenberg
Darmstadt-Dieburg	Otzberg
Frankfurt STADT	Frankfurt
Fulda	Burghaun
Fulda	Eiterfeld
Fulda	Oberamt
Fulda	Rasdorf
Fulda	Ulstergrund
Gießen	Hungen
Gießen	Gießen
Gießen	Londorf
Hersfeld-Rotenburg	Greisgrund
Hersfeld-Rotenburg	Seulingswald
Limburg-Weilburg	HG 1
Limburg-Weilburg	HG 2
Limburg-Weilburg	HG 3
Limburg-Weilburg	HG 4
Limburg-Weilburg	HG 7
Limburg-Weilburg	HG 8
Main-Kinzig-Kreis	Linsengericht
Main-Kinzig-Kreis	Bad Orb
Main-Kinzig-Kreis	Oberer Vogelsberg
Main-Kinzig-Kreis	Landrücken
Main-Taunus-Kreis	Hegegemeinschaft III
Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf II
Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf V
Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf VI
Marburg-Biedenkopf	Marburg IIb

Marburg-Biedenkopf	Marburg VI
Marburg-Biedenkopf	Marburg VII
Offenbach Kreis	HG I & II
Offenbach Kreis	HG III
Offenbach Kreis	HG V
Rheingau-Taunus	HG II Hühnerstraße
Rheingau-Taunus	HG IV Aartal
Rheingau-Taunus	HG VIII Mittlerer Rheingau
Rheingau-Taunus	HG IX Unterer Rheingau
Schwalm-Eder-Kreis	Borken
Schwalm-Eder-Kreis	Fuldatal
Schwalm-Eder-Kreis	Heiligenberg
Schwalm-Eder-Kreis	Hochland
Schwalm-Eder-Kreis	Jesberg
Schwalm-Eder-Kreis	Neukirchen
Schwalm-Eder-Kreis	Ottrau
Schwalm-Eder-Kreis	Spangenberg
Vogelsbergkreis	Freiensteinau
Vogelsbergkreis	Grebenau
Vogelsbergkreis	Homberg Ohm
Vogelsbergkreis	Lauterbach
Vogelsbergkreis	Mücke
Vogelsbergkreis	Schlitzerland
Vogelsbergkreis	Storndorf
Werra-Meißner-Kreis	Hess. Lichtenau
Waldeck-Frankenberg	Arolsen
Waldeck-Frankenberg	Burgwald
Waldeck-Frankenberg	Diemelsee
Waldeck-Frankenberg	Diemelstadt
Waldeck-	Edertal

Frankenberg	
Waldeck-Frankenberg	Eisenberg
Waldeck-Frankenberg	Frankenberg
Waldeck-Frankenberg	Haina
Waldeck-Frankenberg	Lichtenfels
Waldeck-Frankenberg	Upland
Waldeck-Frankenberg	Vöhl
Waldeck-Frankenberg	Volkmarsen
Waldeck-Frankenberg	Waldeck
Wetteraukreis	HG I Büdingen Nord
Wetteraukreis	HG II Büdingen Süd
Wetteraukreis	HG III Nidda West
Wetteraukreis	HG IV Nidda Ost
Wetteraukreis	HG VII Friedberg Nord
Wetteraukreis	HG IX Taunus Nord

Frage 4: Was waren die jeweiligen Gründe für die Bejagung ohne vorherige Bestandsentwicklung?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob tatsächlich Feldhasen ohne vorherige Taxation bejagt wurden oder ob beispielsweise durch Verkehrsunfall zu Tode gekommene Feldhasen falsch verbucht wurden. Ebenfalls werden verletzte und durch Fangschuss erlöste Feldhasen in der Spalte „Jagdstrecke" aufgelistet, deren Erlegung gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz vorgeschrieben war.

In manchen Landkreisen ist die Situation aufgrund der Datenlage unklar. So liegen aus dem Odenwaldkreis beispielsweise nur Streckenangaben für den gesamten Kreis und nicht für die einzelnen Hegegemeinschaften vor. Da aus zwei Hegegemeinschaften im Odenwaldkreis Zähldaten vorliegen, bleibt unklar, wo und wieviel genau gezählt und gejagt wurde. Für die beiden Landkreise Bergstraße und Offenbach Stadt liegen bislang keine Jagdstrecken vor, sodass auch hier eine abschließende Bewertung offen bleiben muss.

In welchen Fällen tatsächlich nicht gezählt wurde oder aber Daten erhoben aber nicht weitergeleitet wurden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, da die Ergebnisse der Abfrage der betroffenen Hegegemeinschaften noch ausstehen.

Frage 5: Wurden vergleichbare Verstöße auch bei der Bejagung von Stockenten bekannt?

Nein.

Frage 6: Welche Auswirkungen hat dieser Verstoß gegen die Jagdverordnung (HJagdVO) für die jeweiligen Hegegemeinschaften?

Da jede Person mit Jagdausübungsberechtigung für ihr Handeln selbst verantwortlich ist, ist es nicht möglich, die Hegegemeinschaft aufgrund von Verstößen in den einzelnen Jagdbezirken zu belangen.

Frage 7: Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um solche Vorgehensweisen zu unterbinden?

Keine. Das Land Hessen als Gesetz- und Verordnungsgeber entwickelt rechtliche Grundlagen für das Zusammenleben. Es obliegt jedem Bürger, diese zu befolgen oder bei Nichtbefolgung nach Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafrecht belangt werden zu können.

Frage 8: Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um gegen solche Vorgehensweisen vorzugehen?

Die Einführung landesweiter Monitoringverfahren, welche aktuell auf Bundesebene nur in Hessen durchgeführt werden, ist ein fortschreitender Prozess. Hierbei können immer wieder Schwierigkeiten bzw. Probleme auftreten. Es gilt deshalb, diese Probleme zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen Lösungen zu finden.

Frage 9: Welche Auswirkungen hat dies auf die künftige Bestandszählung für Rebhuhn, Türkentaube, Blässhuhn und Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwe ab dem 1. Januar 2020?

Keine. Der eventuelle Verstoß gegen § 3 Abs. 3 HJagdVO einzelner Jagdbezirke rechtfertigt nicht eine generelle Anzweiflung der Expertise und Mitwirkungsbereitschaft der hessischen Jägerinnen und Jäger.

Wiesbaden, 19.10.2018

Priska Hinz
Staatsministerin